Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS

MILITÄRISCHE PLANGENEHMIGUNG

IM ORDENTLICHEN PLANGENEHMIGUNGSVERFAHREN NACH ARTIKEL 7 – 21 MPV

(Militärische Plangenehmigungsverordnung; SR 510.51)

VOM 18. AUGUST 2026

Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) als Genehmigungsbehörde

in Sachen Gesuch vom 23. Juni 2025

von armasuisse Immobilien, Postfach, 8887 Mels

betreffend

GEMEINDE GLARUS; ALTLASTENSANIERUNG SAGGBERG

I

stellt fest:

1. Das Baumanagement Ost von armasuisse Immobilien reichte der Genehmigungsbehörde am 23. Juni 2025 das Gesuch für die Altlastensanierung auf dem Schiessplatz Saggberg in der Gemeinde Glarus zur Beurteilung ein. Die Genehmigungsbehörde führte dazu ein ordentliches militärisches Plangenehmigungsverfahren durch.
2. Die Genehmigungsbehörde führte das Anhörungsverfahren bei den betroffenen kommunalen und kantonalen Behörden sowie bei den interessierten Bundesbehörden durch und veranlasste die öffentliche Auflage des Projekts (11. September bis 10. Oktober 2025). Innert der Auflagefrist gingen keine Einsprachen und schriftliche Anregungen ein.
3. Am 14. Oktober bzw. 7. November 2025 forderten die Fachstellen Wald sowie Umweltschutz, Energie des Kantons Glarus weitere Informationen zum Projekt. Diese hat die Gesuchstellerin mit den Eingaben vom 28. Oktober und vom 17. November 2025 geliefert.
4. Die Gemeinde Glarus reichte ihre Stellungnahme am 4. Dezember 2025 ein.
5. Der Kanton Glarus übermittelte seine Stellungnahme mit Schreiben vom 5. Januar 2026.
6. Die Stellungnahme des Bundesamts für Umwelt (BAFU) ging am 29. Januar 2026 ein.
7. Die Gesuchstellerin nahm am 23. März 2026 zu den eingegangenen Anträgen und Bemerkungen Stellung.

8. Aufgrund von Differenzen im Bereich Naturschutz (Artenschutz) wurde ein zweiter Schriftenwechsel durchgeführt. Das BAFU reichte seine Replik am 1. Mai 2026 zu den Akten. Die Replik des Kantons Glarus erfolgte am 18. Mai 2026. Die Duplik der Gesuchstellerin ging am 28. Mai 2026 bei der Genehmigungsbehörde ein.
9. Auf die Vorbringen und die sich bei den Akten befindlichen Schriftstücke wird – soweit entscheidwesentlich – in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

II

zieht in Erwägung:

A. Formelle Prüfung

1. Sachliche Zuständigkeit

Mit der Altlastensanierung werden Belastungen überwiegend militärischen Ursprungs entfernt, womit für die Sanierung der Zielgebiete Chälen und Gleiter auf dem Schiessplatz Saggberg das militärische Plangenehmigungsverfahren anwendbar und das Generalsekretariat VBS für die Festlegung und Durchführung zuständig ist (Art. 1 Abs. 2 Bst. c, Art. 2 MPV).

2. Anwendbares Verfahren

a. Das Vorhaben untersteht dem ordentlichen militärischen Plangenehmigungsverfahren.
b. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist nicht notwendig, weil es sich vorliegend weder um eine wesentliche bauliche Änderung noch um eine Erweiterung einer UVP-pflichtigen Anlage handelt.
c. Das Vorhaben wirkt sich weder erheblich auf Raumordnung und Umwelt aus noch sind die Kriterien gemäss Sachplan Militär Programmteil 2017, Kapitel 6.2 erfüllt, weshalb es nicht als sachplanrelevant einzustufen ist.

B. Materielle Prüfung

1. Projektbeschrieb

Die Zielgebiete Chälen und Gleiter auf dem Schiessplatz Saggberg waren von 1945 bis 2017 durch die Armee in Betrieb. Ab 1994 wurden feste Ziele installiert. Die Zielgebiete werden als Sommerweide genutzt (Rinder und Kühe, alpwirtschaftliche Nutzung von Anfang Juni bis Mitte September, max. 100 Tage pro Jahr). Die Historische Untersuchung im Jahr 2006 hat aufgezeigt, dass die Zielgebiete Chälen und Gleiter untersuchungsbedürftig sind. Im Rahmen der technischen Untersuchung 2020 wurden in beiden Zielgebieten grossflächig Belastungen >2'000 mg Pb/kg gefunden.

Der Vertragsschiessplatz Saggberg wurde per 30. September 2017 gekündigt. Im Zuge des Rückgabeprozesses ist der rechtskonforme Zustand wiederherzustellen, d. h. die belasteten Zielgebiete sind zu sanieren. Das Generalsekretariat VBS hat am 30. März 2020 als Vollzugsbehörde eine entsprechende Sanierungsaufforderung erlassen.

Das belastete Material soll vor Ort mittels Schreitbagger abgetragen und triagiert werden. Aufgrund der Schadstoffuntersuchungen wird das Bodenmaterial bis zu einer Mächtigkeit von 20 cm flächendeckend abgetragen und entsorgt. Es wird davon ausgegangen, dass lokal Belastungen bis zu einer Tiefe von 60 cm vorhanden sind. Die Triage in die festgelegten Materialklassen und die Festlegung der Dekontaminationstiefe erfolgen mit laufenden Kontrollmessungen mit einem XRF-Gerät durch eine Fachperson. Grundlage ist das Sanierungskonzept vom 25. November 2021, welches der Genehmigungsbehörde vorliegt und von der Vollzugsbehörde mit Schreiben vom 11. Januar 2022 für gut befunden worden ist.

2. Stellungnahme der Gemeinde Glarus

Die Gemeinde Glarus stimmte dem Vorhaben in ihrer Stellungnahme vom 4. Dezember 2025 zu und stellte folgenden Antrag:

(1) Die Zufahrtsstrasse zum Sanierungsgebiet sei mit einer Gewichtsbeschränkung von 3.5 t belegt und nicht für das Befahren mit schweren Lasten ausgelegt. Der Abtransport des Materials sei damit mit Auflagen verbunden. Es gebe folgende Varianten:
   1. Der Abtransport erfolge mit Fahrzeugen mit einem maximalen Gesamtgewicht von 10 t mit Zwischenlagerung in der gemeindeeigenen Deponie Allmeind. Ab der Deponie könne mit grösseren LKW der Weitertransport organisiert werden. Hierzu seien die Details noch zu klären.
   2. Es sei eine Ertüchtigung der Sackbergstrasse in Erarbeitung. Die Ausführung der Arbeiten sei, vorbehältlich der Kreditgenehmigung durch die Gemeindeversammlung, für Frühjahr/Sommer 2027 geplant. Das bedeute, dass ab 2028 die Sackbergstrasse mit Fahrzeugen bis 40 t befahren werden könne.

Es werde empfohlen, im Sinne der Ökologie und Ökonomie die Variante 2 zu wählen.

3. Stellungnahme des Kantons Glarus

Der Kanton Glarus formulierte in seiner Stellungnahme vom 5. Januar 2026 folgende Anträge:

Landwirtschaft

Zum Vorhaben Gleiter

(2) Nach dem Abtrag des kontaminierten Bodens werde das Zielgelände nicht rekultiviert. Die Flächen könnten nicht mehr mit Rindern bestossen werden. Dies dürfe nicht zu einer Reduktion der Stosszahl führen.

(3) Es sei zu klären und schriftlich zwischen dem Bauherrn, dem Eigentümer und dem Alpbewirtschafter zu vereinbaren, wie die Pflegearbeiten nach der Sanierung erfolgen sollen und wer für die Kosten aufkomme. Das Aufkommen von Neophyten sei zu verhindern. Ebenso das Einwachsen der Fläche mit Grünerlengebüschen. In diesem Zusammenhang sei zu klären, welche Vegetation im Endzustand angestrebt werde.

Zum Vorhaben Chälen

(4) Rund 3'530 m^2 sollen nach dem Abtrag rekultiviert und in Mager- oder Feuchtwiesen überführt werden. Die Flächen sollen nicht mehr beweidet werden. Durch das Anlegen von Tümpeln in der Feuchtwiese werde der (Pflege-)Aufwand zur Bewirtschaftung ansteigen. Es sei zu klären und schriftlich zwischen dem Bauherrn, dem Eigentümer und dem Alpbewirtschafter zu vereinbaren, wie die Pflegearbeiten nach der Sanierung erfolgen sollen und wer die Kosten zu tragen habe.

Natur- und Landschaftsschutz

(5) Nach Abschluss der Sanierungsarbeiten seien in den neu erstellten Amphibientümpeln (Ersatzmassnahmen Chälen) und an der Mündung des Gleiterbachs in den Klöntalersee (Perimeter Amphiebienlaichgebiet von nationaler Bedeutung) Messungen der Bleiwerte im Sediment und im Wasser durchzuführen. Sollte es nicht gelungen sein, die Bleiwerte unter für Amphibien bedenkliche Grenzwerte, die vorab festzulegen seien, maximal jedoch 50 ppm gemäss hydrologischem Bericht vom 12. September 2024 betragen dürften, zu senken, seien weitere Sanierungsmassnahmen vorzunehmen.

(6) Auf den Abtragsflächen (Sanierungsperimeter) sei kein Humus oder Bodenmaterial auszubringen, sondern lediglich möglichst autochthones Saatgut oder Schnittgut von standorttypischen Magerwiesen/-weidenarten. Das Saat- oder auch Schnittgut habe einen hohen Kräuteranteil aufzuweisen. Eintrag vom Humus, Kokosmatten oder Grassaatenmischungen sei zu unterlassen.

(7) Zur Begleitung und Kontrolle der Ausführung aller natur- und landschaftsschutzrelevanter Vermeidungs-, Minderungs- und Ersatzmassnahmen sei eine ökologisch, faunistisch und botanisch geschulte, weisungsbefugte Umweltbaubegleitung (UBB) einzusetzen.

(8) Vor und während der Bauphase sei das Baustellenpersonal durch die UBB für den fachgerechten Umgang mit Kleintieren, Amphibien und Reptilien zu schulen und anzuleiten. Bei allen Installationen seien Schutzmassnahmen zur Vermeidung der Schädigung von Klein- und Kriechtieren zu treffen.

(9) Für die Bauabnahme sei die kantonale Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz beizuziehen und die umgesetzten Massnahmen seien vorzuweisen.

Zum Vorhaben Gleiter

(10) Vor Beginn der Bauarbeiten seien die Zwiebeln der im Gebiet gefundenen Feuerlilien und die Rhizome des Hohen Rittersporns (Rote Liste-Arten) vorsichtig unter Aufsicht der UBB zu entnehmen, die Pflanzen fachgerecht zwischenzulagern und nach Abschluss der Bauarbeiten wieder vor Ort zu pflanzen.

(11) Nach Abschluss der Bauarbeiten sei die Baupiste, die Furt und das Gewässerufer des Gleiterbachs wieder in den Ausgangszustand rückzubauen bzw. zu renaturieren. Grosse Feldblöcke in dem Gebiet seien wenn möglich vor Ort zu belassen oder nach Ende der Bauarbeiten wieder an ihren Standort vor Beginn der Bauarbeiten zu legen.

Zum Vorhaben Chälen

(12) Die im Umweltbericht aufgeführte dorntragende, biodiverse Hecke (Mindesterfordernis QII-Vorgaben), welche im Ersatzmassnahmenplan nicht aufgezeichnet sei, sei nach Angaben des Umweltberichts (Teil Avifauna) zu erstellen.

(13) Die im MPV-Dossier vom 14. Mai 2025 vorgesehenen Ersatz- und Aufwertungsmassnahmen seien bis auf die Bodenrekultivierungsmassnahmen auf den Magerweideflächen vollumfänglich umzusetzen. Die Wiederherstellung eines reich strukturierten Kleinreliefs entspreche auch den landschaftlichen Anforderungen.

Neophyten

(14) Bekämpfung invasiver Neophyten während der Erstellungsphase / Bau-Nachsorge: Endgestaltete Flächen seien so rasch wie möglich mit einheimischen Arten zu begrünen. Sie seien, bis sich die Zielvegetation entwickelt habe, regelmässig bezüglich invasiver Neophyten zu kontrollieren (mindestens 4 Kontrollen pro Vegetationsperiode). Aufkommende invasive Neophyten seien zu bekämpfen. Die Nachkontrolle sei mindestens 5 Jahre nach Abschluss des Vorhabens zu planen. Falls nötig solle diese um bis zu 3 Jahre verlängert werden. Eine neophytenfreie Vegetation sei Zielzustand auf den Flächen.

Gewässerschutz

(15) Es werde beantragt, das vorgeschlagene Quell-Überwachungskonzept für beide Sanierungsperimeter gemäss dem Bericht «Gewässerschutzrechtliche Beurteilung und Überwachungskonzept» (Dr. von Moos AG, 12. September 2024) umzusetzen. Das Überwachungskonzept sei nach dem Vorliegen des Terminplans bzw. einer möglichen Etappierung der Sanierungsarbeiten detailliert zu erarbeiten und zu konkretisieren.

(16) Alle eingesetzten Baumaschinen müssten dem neusten Stand der Technik entsprechen und dürften keine Tropfverluste aufweisen. Baumaschinen seien nach Arbeitsschluss (abends und über das Wochenende) ausserhalb des Sanierungsperimeters auf einer dichten, befestigten Fläche abzustellen. Das Auftanken, die Wartung und die Reparatur von Maschinen und Fahrzeugen seien ausserhalb der Baugrube auf einem dichten, befestigten Platz vorzunehmen. Das Waschen von Maschinen, Fahrzeugen und Geräten sei nicht gestattet.

(17) Für die Baustelle sei vor Beginn der Bauarbeiten ein Überwachungs- und Alarmierungsdispositiv auszuarbeiten. Das Dispositiv müsse so ausgelegt sein, dass auch bei unbesetzter Baustelle, z.B. nach verschmutzungsrelevanten Arbeiten, die zuständigen Personen erreicht werden könnten. Die zuständigen Personen seien namentlich festzulegen und für die verschiedenen Chargen seien Pflichtenhefte festzulegen. Das Dispositiv sei der Gemeinde zuzustellen.

(18) Bei Unfällen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten sei die Einsatzzentrale über Tel.-Nr. 118 zu kontaktieren.

Zum Vorhaben Gleiter

(19) Es sei darauf zu achten, dass bei der Wiederherstellung die Bachsohle und das Ufer des Gleiterbochs so gestaltet würden, dass die Vorgaben gemäss Artikel 37 GSchG eingehalten würden. Insbesondere sei auf einen harten Verbau von Bachsohle und Ufer zu verzichten.

Wald

(20) Das betroffene Waldareal sei nach dem Bau des Vorhabens nach den Vorgaben des Revierförsters zu rekultivieren.

(21) Wo Bäume tangiert würden, habe der Revierförster die zu fällenden Bäume anzuzeichnen.

Archäologie

(22) Sollten im Rahmen allfälliger Bodeneingriffen archäologische Funde oder Strukturen zu Tage treten, seien die Arbeiten im betreffenden Gebiet einzustellen und unverzüglich die kantonale Fachstelle (archaeologie@gl.ch oder Tel. 055 646 63 00) zu informieren.

(23) Die Bauherrschaft habe die Bauausführenden vorgängig über die Möglichkeit archäologischer Funde und/oder Strukturen und die diesbezüglichen Bestimmungen zu informieren.

Altlasten

Zum Vorhaben Gleiter:

(24) Es werde beantragt, das Sanierungsziel im Perimeter im erosionsgefährdeten Nahbereich des Oberflächengewässers, abweichend von den eingereichten Gesuchsunterlagen auf höchstens 300 ppm Blei festzulegen.
Dieser Antrag wurde vom Kanton in seiner Replik vom 18. Mai 2026 zurückgezogen, weshalb er als gegenstandslos abgeschrieben wird.

4. Stellungnahme des Bundesamts für Umwelt (BAFU)

Das BAFU formulierte in seiner Stellungnahme vom 29. Januar 2026 folgende Anträge:

Natur und Landschaft

(25) Die Gesuchstellerin habe die Erhaltung der im Zielgebiet Chälen vorkommenden geschützten Arten, namentlich des Gefleckten Fingerwurz und des Langspornigen Handwurz, sicherzustellen. Diese Pflanzen seien unter fachlicher Begleitung der Umweltbaubegleitung (UBB) sorgfältig zu entnehmen, fachgerecht zwischenzulagern und nach Abschluss der Bauarbeiten vor Ort wieder auszupflanzen.
Dieser Antrag wurde mit Replik vom 1. Mai 2026 zurückgezogen und wird somit als gegenstandslos abgeschrieben.

(26) Die Anträge 2 bis 6, 18, 19, 23 und 24 der Stellungnahme des Kantons Glarus vom 5. Januar 2026 seien zu berücksichtigen. Dies entspricht vorliegend den Anträgen (5) bis (13) des Kantons.

(27) Vor Beginn der Bauarbeiten habe die Gesuchstellerin sämtliche direkt an den Projektperimeter angrenzenden Standorte der im Gebiet nachgewiesenen Feuerlilien sowie des Hohen Rittersporns (Rote-Liste-Arten) zu erfassen und deren Erhalt durch geeignete Schutzmassnahmen unter fachlicher Begleitung der Umweltbaubegleitung sicherzustellen. Alle schützenswerten Flächen seien mit gut sichtbaren, nicht überfahrbaren Absperrungen klar abzugrenzen. Sollten Maschinen in von diesen Arten besiedelte Gebiete vordringen, seien Schutzmassnahmen zum Schutz der Zwiebeln der Feuerlilien und der Rhizome des Hohen Rittersporns zu ergreifen (z. B. durch das Auslegen von Bodenplatten).
Diesen Antrag stellte das BAFU mit Replik vom 1. Mai 2026. Er ersetzt Antrag (26), soweit dieser Antrag (10) des Kantons betrifft.

Wald

(28) Die Gesuchstellerin habe sicherzustellen, dass die Arbeiten im Zusammenhang mit der nachteiligen Nutzung und der Unterschreitung des Waldabstands unter Schonung des angrenzenden Waldareals erfolgten. Es sei insbesondere untersagt, darin Baubaracken zu errichten sowie Aushub, Fahrzeuge und Materialien aller Art zu deponieren.

(29) Die Gesuchstellerin habe für die Umsetzung der nachteiligen Nutzung und der Unterschreitung des Waldabstands den kantonalen Forstdienst einzubeziehen. Insbesondere zeichne der Revierförster, wo Bäume tangiert würden, die zu fällende Bäume an. Ebenfalls sei das betroffene Waldareal nach Abschluss der Arbeiten nach den Vorgaben des Revierförsters zu rekultivieren.

Gewässerschutz

(30) Die Anträge 8 bis 11 in der Stellungnahme des Kantons Glarus vom 5. Januar 2026 seien umzusetzen. Dies entspricht vorliegend den Anträgen (15) bis (18) des Kantons.

Boden

(31) Die Erdarbeiten seien in Konformität mit den Modulen der Vollzugshilfe "Bodenschutz beim Bauen" (Beurteilung von Boden im Hinblick auf seine Verwertung (BAFU 2021), Sachgerechter Umgang mit Boden beim Bauen (BAFU 2022) und Terrainveränderungen zum Zweck der Bodenaufwertung (BAFU 2024)) durchzuführen. Die Anweisungen der VSS-Norm SN 640 581 Erdbau, Boden, Bodenschutz und Bauwesen (VSS 2017) und Boden und Bauen Stand der Technik (BAFU 2015) seien zu beachten.

(32) Die Gesuchstellerin habe vor Beginn der Arbeiten eine akkreditierte bodenkundliche Baubegleitung oder eine anerkannte ausgewiesene Fachperson (z. B. Liste BBB-BGS, https://www.soil.ch/de/fachpersonen/fachpersonenverzeichnis) mit der Planung (Erarbeitung eines Bodenprojekt wie in der Vollzugshilfe Sachgerechter Umgang mit Boden beim Bauen festgelegt) und Durchführung der bodenrelevanten Arbeiten zu beauftragen.

(33) Spätesten 3 Monate nach den Bauarbeiten habe die Gesuchstellerin der Fachstelle Bodenschutz einen Nachweis der gesetzeskonformen Ausführung der bodenrelevanten Arbeiten vorzulegen (Abschlussbericht).

5. Abschliessende Stellungnahme der Gesuchstellerin

Die verschiedenen Stellungnahmen wurden der Gesuchstellerin zugestellt. Diese nahm am 23. März 2026 zu den einzelnen Anträgen Stellung. Inhaltlich wird nachfolgend bei den Erwägungen zu den einzelnen Anträgen auf die Stellungnahme der Gesuchstellerin eingegangen.

6. Beurteilung der Genehmigungsbehörde

a. Landwirtschaft

Der Kanton Glarus führt in seiner Stellungnahme vom 5. Januar 2026 aus: Beide zu sanierenden Zielgebiete lägen im Sömmerungsgebiet. Durch den Abtrag von belastetem Bodenmaterial und den Rückbau von Bauteilen werde die alpwirtschaftliche Nutzung verbessert. Das Risiko, gegen die Lebensmittelsicherheit zu verstossen, werde zudem deutlich verringert. Die Ersatz- und Aufwertungsmassnahmen würden aber eine Nutzungsanpassung durch den Alpbewirtschafter bedingen. Der Kanton beantragt daher zum Vorhaben Gleiter: Nach dem Abtrag des kontaminierten Bodens werde das Zielgelände nicht rekultiviert. Die Flächen könnten nicht mehr mit Rindern bestossen werden. Dies dürfe nicht zu einer Reduktion der Stosszahl führen (2). Es sei zu klären und schriftlich zwischen der Gesuchstellerin, dem Eigentümer und dem Alpbewirtschafter zu vereinbaren, wie die Pflegearbeiten nach der Sanierung erfolgen sollten und wer für die Kosten aufkomme. Das Aufkommen von Neophyten sei zu verhindern. Ebenso das Einwachsen der Fläche mit Grünerlengebüschen. In diesem Zusammenhang sei zu klären, welche Vegetation im Endzustand angestrebt werde (3). Beim Vorhaben Chälen fordert der Kanton ebenfalls eine Vereinbarung zwischen Gesuchstellerin, Eigentümer und Alpbewirtschafter, da das Anlegen von Tümpeln in der Feuchtwiese den Pflegeaufwand zur Bewirtschaftung ansteigen lasse (4).

Die Gesuchstellerin führt in ihrer Stellungnahme vom 23. März 2026 aus, der Zielhang Gleiter könne nicht mehr beweidet werden. Der Zielhang Chälen könne grösstenteils (mit Ausnahme der Ersatzflächen in der Ebene) wieder beweidet werden. Die Stosszahl müsse entsprechend geringfügig verringert werden, je nach Beurteilung des wegfallenden Futterwerts des Zielhangs

Gleiter. Eine Vereinbarung für die Nachpflege sei zu begrüssen, jedoch klar zeitlich zu limitieren. Maximal 3-5 Jahre nach Umsetzung der Massnahmen könnten noch zu Lasten des Projekts gehen. Die Pflege der ökologisch wertvollen Flächen sollten im Rahmen eines abzuschliessenden NHG-Vertrags (Naturschutzbewirtschaftungsvertrag) mit dem Kanton Glarus entschädigt werden.

In ihrer Replik vom 18. Mai 2026 äussert sich der Kanton nicht mehr zur Sache, weshalb die Genehmigungsbehörde davon ausgeht, dass der Kanton die Rückmeldung der Gesuchstellerin nachvollziehen kann.

Auf Anfrage der Genehmigungsbehörde präzisiert die Gesuchstellerin mit Schreiben vom 1. Juli 2026: Der Zielhang Gleiter werde aufgrund seiner Steilheit und der Gefahren nur teilsaniert. Es verblieben teilweise Belastungen über dem Sanierungswert vor Ort. Daher dürfe dieser Teil künftig nicht beweidet werden. Eine Beweidung hätte zudem zur Folge, dass mit unkontrollierter Erosion gerechnet werden müsste, so dass nicht ausgeschlossen werden könne, dass belastetes Material in den Bach gelangen könnte. Im nicht sanierten Teil des Hangs sei der Zugang für Kühe aufgrund der Steilheit ohnehin mehrheitlich ausgeschlossen. Die Reduktion der Bestossungszahl sei eher hypothetisch, da die Fläche schon bisher nicht landwirtschaftlich nutzbar gewesen sei.

Die Genehmigungsbehörde erachtet die Ausführungen der Gesuchstellerin als nachvollziehbar, zumal sie auch mit den Angaben im Sanierungskonzept übereinstimmen. Der Zielhang Gleiter ist so steil, dass er sich auch bisher nicht zur Beweidung eignete. Das Vorhaben im Zielhang Gleiter kann somit nicht zu einer Reduktion der Stosszahl führen. Antrag (2) des Kantons wird somit als gegenstandslos abgeschrieben.

Die Anträge (3) und (4) erachtet die Genehmigungsbehörde als sachgerecht. Es ist sinnvoll, die Nachpflege über einen gewissen Zeitraum sicherzustellen. Die Gesuchstellerin wird somit angewiesen, mit dem Eigentümer und dem Alpbewirtschafter eine Vereinbarung über einen begrenzten Zeitraum abzuschliessen, in welchem die Bewirtschaftungskosten noch von der Gesuchstellerin übernommen werden (maximal 5 Jahre). Ob eine nachhaltige Pflege über einen Naturschutzbewirtschaftungsvertrag mit dem Kanton Glarus sichergestellt werden kann, ist mit diesem zu vereinbaren und nicht von der Genehmigungsbehörde in der vorliegenden Verfügung festzulegen. Die Anträge (3) und (4) werden in diesem Sinne gutgeheissen, weitergehend abgewiesen.

b. Natur- und Landschaftsschutz

Der Kanton beantragt, nach Abschluss der Sanierungsarbeiten in den neu erstellten Amphibientümpeln (Ersatzmassnahmen Chälen) und an der Mündung des Gleiterbachs in den Klöntalersee (Perimeter Amphiebienlaichgebiet von nationaler Bedeutung) Messungen der Bleiwerte im Sediment und im Wasser durchzuführen. Sollte es nicht gelungen sein, die Bleiwerte unter für Amphibien bedenkliche Grenzwerte, die vorab festzulegen sind, maximal jedoch 50 ppm gemäss hydrologischem Bericht vom 12. September 2024 betragen dürften, zu senken, seien weitere Sanierungsmassnahmen vorzunehmen (5). Das BAFU stützt den Antrag (26).

In ihrer Stellungnahme vom 23. März 2026 erklärt die Gesuchstellerin es gehe hier um zwei Punkte, die klar zu trennen seien: Einerseits um Belastungen im Mündungsbereich des Gleiterbachs in den Klöntalersee. In Übereinstimmung mit den Anforderungen an die Untersuchung von Schiessanlagen gemäss VBS-Wegleitung sei nicht untersucht worden, ob im Bachbett oder im Wasser des Gleiterbachs Bleibelastungen vorlägen. Es könne jedoch mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass im Bachbett des Gleiterbachs unterhalb des Schiessplatzes und insbesondere im ca. 1 km entfernten und 200 Höhenmeter tieferliegenden Mündungsbereich des Bachs keine altlastenrelevante Belastung bestehe, die durch den Schiessbetrieb auf dem Saggberg verursacht worden sei. Mit der Teildekontamination des Standorts werde das Schadstoffpotenzial im Sanierungsperimeter stark reduziert. Zudem werde mit den geplanten Erosionsschutzmassnahmen und der Reduktion des Bleigehalts bis <1'000 mg/kg im Sanierungsperimeter sichergestellt, dass in Zukunft keine relevanten Mengen Blei (gelöst oder

in Partikelform) vom Standort in den Gleiterbach gelangen würden. Eine zukünftige Zunahme der Bleibelastung im Mündungsbereich durch den früheren Schiessbetrieb sei somit ausgeschlossen. Sofern bereits heute eine Bleibelastung im Seewasser, im Seesediment oder im Sediment bei der Mündung des Gleiterbachs in den See bestehen sollte, müsste untersucht werden, ob der Bleieintrag tatsächlich vom Standort Saggberg stamme, oder ob allenfalls Schiesstätigkeiten im See selbst diese verursacht hätten. Im Rahmen der Altlastensanierung Saggberg seien keine Massnahmen vorgesehen.

Andererseits gehe es um Belastungen in den neu zu erstellenden Amphibientümpeln (Ersatzmassnahme Chälen): Im Rahmen der Technischen Untersuchung des Standorts Chälen seien im Gebiet der Ersatzmassnahmen die Bleibelastungen im Boden mittels XRF-Messungen untersucht worden. Am östlichen Rand des Perimeters der Ersatzmassnahmen, unmittelbar am Böschungsfuss zu den östlich davon liegenden Kugelfängen, seien gewisse Restbelastungen festgestellt worden. Bereits wenige Meter vom Böschungsfuss in der Ebene, in der die Tümpel erstellt werden sollen, habe die Belastung unterhalb von 50 mg Pb/kg betragen. Der Perimeter der Tümpel sei somit heute unbelastet und ein zukünftiger Bleieintrag aus dem Zielgebiet sei nach der geplanten Sanierung nicht mehr zu erwarten. Als Massnahme im Rahmen der Altlastensanierung Saggberg sei vorgesehen, die Aushubsohle mittels XRF-Feldmessungen auf allfällige Bleibelastungen zu überprüfen und bei Bedarf sei lokal ein Mehraushub anzuordnen, um allfällige, in der TU nicht erkannte Belastungen im Bereich der zukünftigen Tümpel (z. B. durch frühere Materialverschiebungen) feststellen zu können.

Der Kanton äussert sich in seiner Replik vom 18. Mai 2026 nicht mehr zur Sache. Das BAFU schreibt in seiner Replik vom 1. Mai 2026, die Gesuchstellerin sehe für den Gleiterbach keine Massnahmen vor, für die Tümpel jedoch Kontrollmessungen und gegebenenfalls lokalen Aushub. Die Anmerkungen würden zur Kenntnis genommen und die Präzisierungen akzeptiert.

Die Genehmigungsbehörde erachtet die Ausführungen der Gesuchstellerin als nachvollziehbar. Die Sanierungsmassnahmen gründen auf dem Sanierungskonzept, welches vom Generalsekretariat VBS als Vollzugsbehörde gestützt auf ein Korreferat der magma ag am 11. Januar 2022 gutgeheissen worden ist. Altlastenrelevante Belastungen im Mündungsbereich des Gleiterbachs in den Klöntalersee sind unwahrscheinlich und durch die geplante Sanierung kann eine Zunahme der Bleibelastung im Mündungsbereich verhindert werden. Es ist deshalb nicht davon auszugehen, dass die Bleiwerte die für Amphibien bedenklichen Grenzwerte überschreiten, weshalb auf Messungen verzichtet werden kann. Im Bereich der Ersatzmassnahmen Chälen hat die Gesuchstellerin bereits XRF-Feldmessungen und einen allfälligen Mehraushub im Projekt vorgesehen. Sowohl das BAFU als auch der Kanton haben die Ausführungen der Gesuchstellerin in ihrer Stellungnahme vom 23. März 2026 akzeptiert. Die Anträge (5) des Kantons und (26) des BAFU, soweit dieser sich auf den Antrag (5) bezieht, werden als gegenstandslos abgeschrieben.

Die kantonalen Anträge (6) bis (8), (11) und (12) werden vom BAFU mit Antrag (26) gestützt. Die Gesuchstellerin hat den Anträgen in ihrer Stellungnahme vom 23. März 2026 ohne Einschränkung zugestimmt. Die Genehmigungsbehörde erachtet diese ebenfalls als sachgerecht, weshalb sie gutgeheissen und als Auflagen in die Verfügung übernommen werden.

Zum Antrag (9) des Kantons, mit welchem dieser fordert, für die Bauabnahme die kantonale Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz beizuziehen und die umgesetzten Massnahmen vorzuweisen, ist festzuhalten, dass der Kanton beim vorliegenden Bundesvorhaben nicht die zuständige Behörde für die Bauabnahme und die Überprüfung der Einhaltung der Auflagen aus dieser Verfügung ist. Die für dieses Plangenehmigungsverfahren zuständige Genehmigungsbehörde zeichnet auch für die Auflagenkontrolle verantwortlich. Die Gesuchstellerin hat der Genehmigungsbehörde standardmässig die Erfüllung der verfügten Auflagen in einem Bericht innert 3 Monaten nach Abschluss der Bauarbeiten nachzuweisen. Es wird eine Auflage dahingehend aufgenommen, dass die Gesuchstellerin den Nachweis der Erfüllung der in diese Verfügung übernommenen Auflagen der kantonalen Fachstelle Natur- und Landschaftsschutz der

Genehmigungsbehörde zuhanden des Kantons einzureichen hat. In diesem Sinne wird Antrag (9) gutgeheissen, weitergehend abgewiesen.

Antrag (13) des Kantons fordert, die Gesuchsdossier vom 14. Mai 2025 vorgesehenen Ersatz- und Aufwertungsmassnahmen bis auf die Bodenrekultivierungsmassnahmen auf den Magerweideflächen vollumfänglich umzusetzen. Auch dieser Antrag wird vom BAFU unterstützt.

Mit der Bewilligung des Vorhabens mittels der Plangenehmigung werden auch die Gesuchsunterlagen genehmigt. Die Gesuchstellerin wird also mit der Plangenehmigung bereits dazu verpflichtet, die in den Gesuchsunterlagen aufgeführten Ersatz- und Aufwertungsmassnahmen umzusetzen. Die Aufnahme einer entsprechenden Auflage erübrigt sich daher und die Anträge (13) und (26), soweit er sich auf Antrag (13) bezieht, werden gegenstandslos abgeschrieben.

Schliesslich beantragt der Kanton, vor Beginn der Bauarbeiten die Zwiebeln der im Gebiet gefundenen Feuerlilien und die Rhizome des Hohen Rittersporns (Rote Liste-Arten) vorsichtig unter Aufsicht der UBB zu entnehmen, die Pflanzen fachgerecht zwischenzulagern und nach Abschluss der Bauarbeiten wieder vor Ort zu pflanzen (10).

Das BAFU schreibt in seiner Stellungnahme vom 29. Januar 2026, das Projekt tangiere keine Landschafts- oder Biotopschutzinventare des Bundes. Schutzwürdige Lebensräume nach Art. 18 Abs. 1bis des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG, SR 451) würden voraussichtlich keine beeinträchtigt. Allerdings würden im betroffenen Gebiet mehrere schützenswerte Arten nachgewiesen. Es stützt Antrag (10) des Kantons mit Antrag (26). Zudem ergänzt das BAFU mit Antrag (25), die armasuisse habe auch die Erhaltung der im Zielgebiet Chälen vorkommenden geschützten Arten, namentlich des Gefleckten Fingerwurz und des Langspornigen Handwurz, sicherzustellen. Diese Pflanzen seien ebenfalls unter fachlicher Begleitung der Umweltbaubegleitung (UBB) sorgfältig zu entnehmen, fachgerecht zwischenzulagern und nach Abschluss der Bauarbeiten vor Ort wieder auszupflanzen.

In ihrer Stellungnahme vom 23. März 2026 wehrt sich die Gesuchstellerin gegen die Umsetzung der Anträge und begründet dies in Rücksprache mit ihrem Umweltingenieur wie folgt: Die beiden geschützten Orchideen-Arten Gefleckter Fingerwurz und Langsporniger Handwurz kämen auch in den umliegenden Flächen vor (siehe gelbe Flächen in Lebensraum-Plan) und seien durch den Eingriff nicht gefährdet. Sie könnten sich auf den rekultivierten Flächen mittelfristig wieder ansiedeln. Beide Arten seien lokal häufig und gälten als nicht gefährdet gemäss Roter Liste. Eine Entnahme müsste mit Soden-Abtrag geschehen. Dies sei sehr aufwändig und ein Gelingen sei unsicher. Zudem sei es bei einer Altlastensanierung nicht zielführend, da mit den Soden bleibelasteter Oberboden wieder angelegt würde. Die Feuerlilie komme nur im Bereich des Blockfelds vor, dieses liege nicht im Sanierungsperimeter. Der Hohe Rittersporn sei im Gebiet Gleiter in der Einheit Hochstaudenflur häufig und auch ausserhalb des Sanierungsperimeters anzutreffen. Die Art werde durch den Eingriff nicht gefährdet. Sie könne sich auf den rekultivierten Flächen mittelfristig wieder ansiedeln. Beide aufgeführten Arten seien gemäss Roter Liste als potenziell gefährdet eingestuft, d. h. sie hätten keinen Gefährdungsstatus (VU und höher).

In seiner Replik vom 1. Mai 2026 schreibt das BAFU, es habe die Bemerkungen zur Präsenz der geschützten Orchideen-Arten in den umliegenden Perimetern zur Kenntnis genommen. Angesichts ihres Schutzstatus werde diese Begründung als ausreichend erachtet, und es ziehe Antrag (25) zurück. In Bezug auf die Unterstützung des Antrags (10) führt das BAFU aus, es halte an der Notwendigkeit des Schutzes dieser Arten (Feuerlilien und Hoher Rittersporn) gemäss den Begründungen in der kantonalen Stellungnahme fest. Auf die Technik der Wiederpflanzung könne aber aus den von der Gesuchstellerin dargelegten Gründen verzichtet werden. Die Pflanzen seien jedoch im Rahmen der Bauarbeiten soweit möglich zu schützen. Es beantragt daher, vor Beginn der Bauarbeiten sämtliche direkt an den Projektperimeter angrenzenden Standorte der im Gebiet nachgewiesenen Feuerlilien sowie des Hohen Rittersporns (Rote-Liste-Arten) zu erfassen und deren Erhalt durch geeignete Schutzmassnahmen unter fachlicher Begleitung der Umweltbaubegleitung sicherzustellen. Alle schützenswerten Flächen seien mit gut

sichtbaren, nicht überfahrbaren Absperrungen klar abzugrenzen. Sollten Maschinen in von diesen Arten besiedelte Gebiete vordringen, seien Massnahmen zum Schutz der Zwiebeln der Feuerlilien und der Rhizome des Hohen Rittersporns zu ergreifen (z. B. durch das Auslegen von Bodenplatten).

Der Kanton äussert sich im Rahmen des zweiten Schriftenwechsels wie folgt: Er nehme die Replik des BAFU zu seinem Antrag zur Kenntnis, stimme aber nicht in allen Punkten überein. Gemäss Art. 20 Abs. 3 Bst. b der Natur- und Heimatschutzverordnung (NHV, SR 451.1) könnten für technische Eingriffe, die geschützte Arten beträfen, Ausnahmebewilligungen erteilt werden, wenn die Eingriffe standortgebunden seien und einem überwiegenden Bedürfnis entsprächen. Der Eingriff sei entsprechend seiner räumlichen Voraussetzungen (Sanierung eines belasteten Standorts) standortgebunden und entspreche einem überwiegenden Bedürfnis. Jedoch seien für geschützte Arten alle erforderlichen Schutzmassnahmen (Vermeidungs- und Minderungsmassnahmen) zu treffen oder aber entsprechend Ersatz zu leisten. Aus der abschliessenden Stellungnahme der Gesuchstellerin vom 23. März 2026 gehe hervor, dass sie nicht gewillt sei, die entsprechenden Schutzmassnahmen zu treffen. Dies sei aus Sicht des Kantons jedoch zwingend notwendig, da dies technisch machbar und der Aufwand im Verhältnis zum Gesamtprojektvolumen vertretbar erscheine. Es werde daher vollumfänglich am Antrag festgehalten.

Rechtliche Würdigung der Genehmigungsbehörde

Das unberechtigte Pflücken, Ausgraben, Ausreissen, Wegführen, Anbieten, Verkaufen, Kaufen oder Vernichten, insbesondere durch technische Eingriffe, von wildlebenden Pflanzen der im Anhang 2 NHV aufgeführten Arten ist nach Art. 20 Abs. 1 NHV untersagt. Nach Art. 20 Abs. 3 NHV kann die zuständige Behörde zusätzlich zu den Ausnahmebewilligungen nach Art. 22 Abs. 1 NHG für technische Eingriffe, die standortgebunden sind und einem überwiegenden Bedürfnis entsprechen, weitere Ausnahmebewilligungen erteilen. Ihr Verursacher ist zu bestmöglichen Schutz- oder ansonsten angemessenen Ersatzmassnahmen zu verpflichten.

Die Genehmigungsbehörde ist gestützt auf Art. 126 Abs. 1 MG und Art. 2 MPV in Verbindung mit Art. 22 Abs. 3 NHG für die Erteilung der notwendigen Ausnahmebewilligung zuständig. Es ist unbestritten, dass das Sanierungsvorhaben standortgebunden ist und einem überwiegenden Bedürfnis entspricht. Die Ausnahmebewilligung kann somit erteilt werden. Bestritten ist jedoch, ob die Gesuchstellerin im Sinne eines bestmöglichen Schutzes der Pflanzen vor Beginn der Sanierung die Zwiebeln (Feuerlilie) und die Rhizome des Hohen Rittersporns entnehmen, diese zwischenlagern und nach Abschluss der Bauarbeiten wieder auspflanzen muss. Gemäss dem BAFU kann auf die Entnahme, Zwischenlagerung und Auspflanzung aufgrund der vorgebrachten Argumente der Gesuchstellerin verzichtet werden. Das BAFU schlägt vielmehr vor, die direkt ausserhalb des Projektperimeters liegenden Pflanzen ausreichend zu schützen, damit sich diese nach Abschluss der Bauarbeiten wieder im Projektperimeter ansiedeln.

Aus den von der Gesuchstellerin eingereichten Unterlagen geht hervor, dass die Feuerlilie nur im Bereich des Blockfelds vorkommt, welcher nur in einem ganz kleinen, unbeachtlichen Bereich überhaupt in den Sanierungsperimeter fällt. Es bleibt somit der Hohe Rittersporn. Gemäss der Einschätzung des ortskundigen Umweltingenieurs wird die Art durch den Eingriff nicht gefährdet. Der Hohe Rittersporn ist im Gebiet Gleiter häufig und auch ausserhalb des Sanierungsperimeters anzutreffen, weshalb er sich auf den rekultivierten Flächen mittelfristig wieder ansiedeln kann. Diese Einschätzung teilt auch das von der Genehmigungsbehörde angefragte Kompetenzzentrum Natur des VBS (KOMZ Natur). Gemäss Auskunft des KOMZ Natur müsste eine Entnahme der Rhizome durch Soden-Abtrag geschehen. Dies wäre sehr aufwändig und das Gelingen unsicher. Zudem wäre es wenig sinnvoll und nach Art. 7 Abs. 2 Bst b der Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo, SR 814.12) auch nicht statthaft, den sanierten Boden durch das Einbringen der entnommenen, bleihaltigen Soden erneut zu belasten. Die Genehmigungsbehörde erachtet eine Entnahme, Aufbewahrung und Weidereinpflanzung der Rhizome somit nicht als geeignete Schutzmassnahme und folgt dem BAFU, welches den Fokus auf den Schutz der an den Projektperimeter angrenzenden Exemplare legt. Antrag (10) des

Kantons wird somit abgewiesen. Antrag (27) des BAFU wird gutgeheissen und eine entsprechende Auflage in die Verfügung übernommen.

c. Neophyten

Der Kanton fordert mit Antrag (14) die Bekämpfung invasiver Neophyten während der Erstellungsphase bzw. der Bau-Nachsorge: Endgestaltete Flächen seien so rasch wie möglich mit einheimischen Arten zu begrünen. Sie seien, bis sich die Zielvegetation entwickelt habe, regelmässig bezüglich invasiver Neophyten zu kontrollieren. Aufkommende invasive Neophyten seien zu bekämpfen. Die Nachkontrolle sei mindestens 5 Jahre nach Abschluss des Vorhabens zu planen. Falls nötig solle diese um bis zu 3 Jahre verlängert werden. Eine neophytenfreie Vegetation müsse Zielzustand auf den Flächen sein.

Die Gesuchstellerin führt in ihrer Stellungnahme vom 23. März 2026 aus, eine Vereinbarung für die Nachpflege werde begrüsst. Eine solche sei jedoch klar zeitlich zu limitieren (maximal 3-5 Jahre nach Umsetzung der Massnahme zu Lasten des Projekts). Die Pflege der ökologisch wertvollen Flächen solle im Rahmen eines abzuschliessenden Naturschutzbewirtschaftungsvertrags mit dem Kanton entschädigt werden.

Die Genehmigungsbehörde erachtet es als notwendig, eine wirksame Neophytenbekämpfung sicherzustellen. Dazu ist die Nachpflege über einen gewissen Zeitraum entscheidend. Die Gesuchstellerin wird somit angewiesen, mit dem Eigentümer und dem Alpbewirtschafter eine Vereinbarung über einen begrenzten Zeitraum abzuschliessen, in welchem die Bewirtschaftungskosten noch von der Gesuchstellerin übernommen werden. Im Sinne einer schweizweit einheitlichen Umsetzung ist dieser Zeitraum auf maximal 5 Jahre zu beschränken. Ob eine nachhaltige Pflege über einen Naturschutzbewirtschaftungsvertrag mit dem Kanton sichergestellt werden kann, ist mit diesem zu vereinbaren und nicht von der Genehmigungsbehörde in der Plangenehmigung festzulegen. Antrag (14) des Kantons wird in diesem Sinne gutgeheissen, weitergehend abgewiesen. Eine entsprechende Auflage wird in die Verfügung übernommen.

d. Gewässerschutz

Die kantonalen Anträge (15), (17) und (18) werden durch Antrag (30) des BAFU gestützt. Sie sind unbestritten und werden von der Genehmigungsbehörde als sachgerecht erachtet, weshalb sie gutgeheissen und entsprechende Auflagen in die Verfügung übernommen werden.

Die Gesuchstellerin bestreitet hingegen Antrag (16) des Kantons: Alle eingesetzten Baumaschinen hätten dem neusten Stand der Technik zu entsprechen und dürften keine Tropfverluste aufweisen. Baumaschinen seien nach Arbeitsschluss (abends und über das Wochenende) ausserhalb des Sanierungsperimeters auf einer dichten, befestigten Fläche abzustellen. Das Auftanken, die Wartung und die Reparatur von Maschinen und Fahrzeugen sei ausserhalb der Baugrube auf einem dichten, befestigten Platz vorzunehmen. Das Waschen von Maschinen, Fahrzeugen und Geräten sei nicht gestattet.

Die Gesuchstellerin entgegnet in ihrer Stellungnahme vom 23. März 2026, die geplanten Sanierungsarbeiten der Zielgebiete Chälen und Gleiter fänden ausserhalb von Grundwasserschutzzonen statt, lägen jedoch im Gewässerschutzbereich A_u. Gemäss Wegleitung zur Gewässerschutzverordnung sei das Abstellen und das Auftanken von Nutzfahrzeugen und Baumaschinen im Gewässerschutzbereich A_u zulässig. Allfällige Wartungs- und Reparaturarbeiten seien jedoch nur auf einem befestigten Platz möglich. Die Baumaschinen dürften somit ausserhalb des Sanierungsperimeters bzw. der Baugrube abgestellt und betankt werden. Die Erstellung eines dichten, befestigten Platzes sei nicht zwingend notwendig (ausser es fänden Wartungs- oder Reparaturarbeiten statt). In jedem Fall sei aber genügend Ölbindemittel vorzuhalten.

Der Kanton Glarus äussert sich in seiner Replik nicht mehr zur Sache.

Wer in besonders gefährdeten Bereichen (Art. 29 Abs. 1 der Gewässerschutzverordnung, GSchV, SR 814.201) sowie in Grundwasserschutzzonen und -arealen Anlagen erstellt oder ändert, muss nach Art. 31 Abs. 1 GSchV die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutz der Gewässer treffen. Das Vorhaben befindet sich im Gewässerschutzbereich A_u. Es ist untersagt, Stoffe, die Wasser verunreinigen können, mittelbar oder unmittelbar in ein Gewässer

einzubringen oder sie versickern zu lassen (Art. 6 Abs. 1 des Gewässerschutzgesetzes, GSchG; SR 814.20). Die Wegleitung Grundwasserschutz des BAFU, welche den Vollzugsbehörden eine einheitliche Vollzugspraxis ermöglichen soll, erlaubt – wie von der Gesuchstellerin vorgebracht – bei Baustellen das Abstellen von Nutzfahrzeugen und Baumaschinen im Gewässerschutzbereich A_u, solange diese nicht gewartet werden. Ebenfalls erlaubt ist das Auftanken der Nutzfahrzeuge und Baumaschinen. Für die Wartung der Baumaschinen und Fahrzeuge ist allerdings ein Platz mit dichtem Belag, Randbordüren und einer Ableitung des Wassers vorgeschrieben. Antrag (16) des Kantons ist in diesem Sinne gutzuheissen, weitergehend jedoch abzuweisen. Eine entsprechende Auflage wird in die Verfügung übernommen.

Mit Antrag (19) fordert der Kanton die Einhaltung von Art. 37 GSchG: Für das Vorhaben Gleiter sei geplant, dass der Gleiterbach gequert und umgeleitet werde. Die Sanierung des belasteten Standorts führe zu einer Reduktion der Gefährdung des Oberflächengewässers. Der Gleiterbach werde nur temporär beeinträchtigt, sofern der Zustand mindestens gleichwertig wiederhergestellt werde. Daher sei eine Bewilligung nach Artikel 37 GSchG nicht notwendig, da das Vorhaben keine Verbauung oder Korrektion des Gewässers nach sich ziehe. Es sei gemäss Art. 37 GSchG darauf zu achten, dass bei der Wiederherstellung die Bachsohle und das Ufer so gestaltet würden, dass sie einer vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt als Lebensraum dienen können, die Wechselwirkungen zwischen ober- und unterirdischen Gewässern weitgehend erhalten bleiben und eine standortgerechte Ufervegetation gedeihen könne. Insbesondere sei auf einen harten Verbau von Bachsohle und Ufer zu verzichten.

Die Gesuchstellerin hat in ihrer Stellungnahme vom 23. März 2026 zugesagt, den Antrag umzusetzen.

Es ist nicht Sinn und Zweck von Auflagen, die gesetzlichen Vorgaben zu wiederholen. Die Gesuchstellerin hat die bundesrechtlichen Regelungen auch ohne Auflagen zwingend einzuhalten. In diesem Sinne wird Antrag (19) des Kantons teilweise gutgeheissen und weitergehend als gegenstandslos abgeschrieben. Es wird eine Auflage in die Verfügung übernommen, welche die Gesuchstellerin verpflichtet, auf einen harten Verbau von Bachsohle und Ufer zu verzichten.

e. Wald

Das BAFU führt in seiner Stellungnahme vom 29. Januar 2026 aus, die Altlastensanierung betreffe je nach Situationsanalyse während der Sanierung möglicherweise kleinräumig auch Wald, und das Vorhaben könne im Wald stehende Bäume direkt oder über den Wurzelraum tangieren. Da es sich um sehr kleinflächig mögliche Eingriffe ins Waldareal handle, seien die Sanierungsarbeiten als nachteilige Nutzung (nichtforstliche Kleinbauten) einzuschätzen. Zudem werde der gesetzliche Waldabstand von 15 m im Rahmen der Arbeiten nicht eingehalten. Es beantragt daher, die Bauherrschaft habe sicherzustellen, dass die Arbeiten im Zusammenhang mit der nachteiligen Nutzung und der Unterschreitung des Waldabstands unter Schonung des angrenzenden Waldareals erfolgten. Es sei insbesondere untersagt, darin Baubaracken zu errichten sowie Aushub, Fahrzeuge und Materialien aller Art zu deponieren (28). Die Bauherrschaft habe für die Umsetzung der nachteiligen Nutzung und der Unterschreitung des Waldabstands den kantonalen Forstdienst einzubeziehen. Insbesondere zeichne der Revierförster, wo Bäume tangiert werden, die zu fällenden Bäume an. Ebenfalls sei das betroffene Waldareal nach Abschluss der Arbeiten nach den Vorgaben des Revierförsters zu rekultivieren (29).

Der Kanton schreibt in seiner Stellungnahme vom 5. Januar 2026: Die vorgesehene Altlastensanierung betreffe je nach Situationsanalyse während der Sanierung möglicherweise auch Wald und das Vorhaben könne im Wald stehende Bäume direkt oder über den Wurzelraum tangieren. Der Revierförster habe die betroffenen Bäume vorgängig anzuzeichnen. Aufgrund des kleinen Ausmasses gefährde oder beeinträchtige das Vorhaben die Funktionen oder die Bewirtschaftung des Waldes nicht. Voraussetzung dafür sei die Rekultivierung des betroffenen Waldareals nach den Vorgaben des Revierförsters. Bei dem Vorhaben werde eine Altlastensanierung durchgeführt, um die Umwelt vor gefährlichen Stoffeinträgen zu schützen. Es liege ein öffent-

liches Interesse vor. Damit lägen wichtige Gründe für das Vorhaben vor. Die vorgesehene Altlastensanierung unterschreite den gesetzlichen Waldabstand um bis zu 15 Meter. Das Vorhaben könne am Waldrand stehende Bäume direkt oder über den Wurzelraum tangieren. Der Revierförster habe die betroffenen Bäume vorgängig anzuzeichnen. Das Vorhaben gefährde oder beeinträchtige die Erhaltung, Pflege und Nutzung des Waldes nicht, da die Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstands nur punktuell stattfinde. Das Vorhaben diene dem Schutz der Umwelt und sei im öffentlichen Interesse. Damit lägen wichtige Gründe für das Vorhaben vor. Das Vorhaben erfülle die gesetzlichen Vorgaben der Waldgesetzgebung und des Raumplanungsgesetzes. Er beantragt, das betroffene Waldareal sei nach dem Bau des Vorhabens nach den Vorgaben des Revierförsters zu rekultivieren. (20) Wo Bäume tangiert würden, seien die zu fällenden Bäume durch den Revierförster anzuzeichnen (21).

Die Gesuchstellerin ist mit den Anträgen von BAFU und Kanton einverstanden (vgl. Stellungnahme vom 23. März 2026).

Nach Art. 16 Abs. 2 des Waldgesetzes (WaG, SR 921.0) kann die Genehmigungsbehörde nachteilige Nutzungen des Waldes aus wichtigen Gründen unter Auflagen und Bedingungen bewilligen, sofern sie die Erhaltung, Pflege und Nutzung des Waldes nicht beeinträchtigen. Dasselbe gilt nach Art. 17 Abs. 3 WaG für die Unterschreitung des kantonal vorgeschriebenen Waldabstands. Vorliegend teilt die Genehmigungsbehörde die Einschätzung von Kanton und BAFU, wonach die wichtigen Gründe bei einer Altlastensanierung zu bejahen sind. Die Sanierung ist zudem standortgebunden und liegt im öffentlichen Interesse. Die Erhaltung, Pflege und Nutzung des Waldes wird durch die Sanierungsarbeiten nicht beeinträchtigt, was insbesondere auch mit den Anträgen von Kanton und BAFU sichergestellt wird. Die Anträge (20) und (21) des Kantons sowie (28) und (29) des BAFU werden gutgeheissen und als Auflagen in die Verfügung übernommen. Die Ausnahmebewilligungen nach Art. 16 Abs. 2 und Art. 17 Abs. 3 WaG werden mit der vorliegenden Verfügung erteilt.

f. Boden

Zum Thema Boden führt das BAFU in seiner Stellungnahme vom 29. Januar 2026 aus: Die bereitgestellten Dokumente seien zu allgemein und befassten sich nicht genug konkret mit dem Thema Bodenschutz. Genaue Angaben über die Qualität und Quantität des betroffenen Bodens seien nicht enthalten. Die belasteten Böden würden teilweise abgetragen und entsorgt. Rund 3'530 m^2 im Teilgebiet Chälen sollen nach dem Abtrag rekultiviert werden. Für die Erschliessung des Sanierungsperimeters seien provisorische Baupisten und Installationsplätze zu erstellen. Für die Erstellung der Baupisten sei vorgesehen, dass bei der Umleitung des Gleiterbachs gewonnene Material zu verwenden (Bachkies, Blöcke). Die Erstellung von Baupisten müsse den in der Vollzughilfe "Sachgerechter Umgang mit Boden beim Bauen" (BAFU 2022) festgelegten Vorgaben entsprechen. Südwestlich anschliessend solle eine unbeweidete Feucht-/Magerwiese geschaffen werden. Um diese Ziellebensräume zu erreichen, müsse der Oberboden auf dieser Fläche abgetragen werden. Zu diesem Zweck sei vorgesehen, entweder mit Schotter vermischten Boden vom Abtrag vor Ort oder Bodenmaterial von extern auszubringen. Die Vermischung aus abgetragenem Boden und Kies entspreche nicht den rechtlichen Vorschriften (Art. 2 VBBo: Physikalische Bodenbelastungen seien Belastungen des Bodens durch künstliche Veränderungen der Struktur, des Aufbaus oder der Mächtigkeit des Bodens.). Jeder Boden, der ausserhalb der externen Baustelle abgetragen werde, müsse den in der Vollzugshilfe "Beurteilung von Boden im Hinblick auf seine Verwertung" (BAFU 2021) festgelegten Vorgaben entsprechen. Das BAFU begrüsse, dass das Ausführungsprojekt inkl. Ausschreibung und die Realisierung durch eine Fachperson Bodenschutz begleitet werde. Die Anforderungen des Bodenschutzes seien im Detailprojekt und in der Phase der Ausführung zu berücksichtigen. Unter Berücksichtigung seiner Anträge (31) bis (33) sei es mit dem Vorhaben einverstanden.

Die Gesuchstellerin zeigt sich in ihrer Stellungnahme vom 23. März 2026 mit den Anträgen einverstanden und bestätigt, dass im Rahmen der Ausführungsplanung durch die UBB (OePlan GmbH) ein Bodenschutzkonzept ausgearbeitet werde.

Die Genehmigungsbehörde erachtet die Anträge als sachgerecht, weshalb sie gutgeheissen und als Auflagen in die Verfügung übernommen werden. Zu präzisieren bleibt einzig, dass die Gesuchstellerin den Nachweis einer gesetzeskonformen Ausführung der bodenrelevanten Arbeiten spätestens 3 Monate nach Abschluss der Bauarbeiten der Genehmigungsbehörde zuhanden des BAFU (Fachstelle Bodenschutz) einzureichen hat.

g. Archäologie

Die kantonale Fachstelle Archäologie stellt keine Beeinträchtigungen bekannter archäologischer Fundstellen fest. Da Bodeneingriffe ausserhalb der Bauzonen jedoch aufgrund des unzureichenden archäologischen Wissensstands in den betroffenen Gebieten generell ein gewisses Fundpotential bergen, stellt sie folgende Anträge: Sollten im Rahmen allfälliger Bodeneingriffe archäologische Funde oder Strukturen zu Tage treten, seien die Arbeiten im betreffenden Gebiet einzustellen und unverzüglich die kantonale zu informieren (22). Die Gesuchstellerin habe die Bauausführenden vorgängig über die Möglichkeit archäologischer Funde und/oder Strukturen und die diesbezüglichen Bestimmungen zu informieren (23).

Die Anträge sind unbestritten und erscheinen der Genehmigungsbehörde sinnvoll und verhältnismässig. Sie werden gutgeheissen und entsprechende Auflagen in die Verfügung übernommen.

h. Altlasten

Der Kanton beantragt mit Stellungnahme vom 5. Januar 2026, das Sanierungsziel im Perimeter im erosionsgefährdeten Nahbereich des Oberflächengewässers abweichend von den eingereichten Gesuchsunterlagen auf höchstens 300 ppm Blei festzulegen (24).

Das BAFU schreibt in seiner Stellungnahme vom 29. Januar 2026, es beurteile, ob das Vorhaben aus altlastenrechtlicher Sicht umgesetzt werden könne. Dies sei bei Bauvorhaben auf sanierungsbedürftigen, belasteten Standorten der Fall, wenn Art. 3 Bst. b der Altlasten-Verordnung (AltlV, SR 814.680) eingehalten werde. Da es sich beim Vorhaben um eine Altlastensanierung handle und keine Überbauung der Restbelastungen vorgesehen sei, werde diese Anforderung erfüllt. Das BAFU weist darauf hin, dass es das Sanierungsprojekt oder die Sanierungsziele in dieser Stellungnahme nicht beurteile. Dies sei im Vorfeld des Gesuchs die Aufgabe der zuständigen Vollzugsbehörde (VBS) gewesen.

Die Gesuchstellerin führt in ihrer Stellungnahme vom 23. März 2026 aus, dass ein tieferer Sanierungswert eine grössere Bearbeitungsfläche zur Folge habe, welche anfälliger auf Erosion sei. Zudem entsprächen die Sanierungswerte dem genehmigten Sanierungskonzept.

Mit Replik vom 18. Mai 2026 hat der Kanton seinen Antrag (24) zurückgezogen und bestätigt, dass Art. 3 AltlV auch aus seiner Sicht erfüllt ist.

Antrag (24) wird somit als gegenstandslos abgeschrieben. Die Genehmigungsbehörde bestätigt, dass die zu beurteilenden baulichen Massnahmen im Rahmen einer Altlastensanierung auf einem geprüften und genehmigten Altlastensanierungskonzept beruhen. Das Sanierungskonzept vom 25. November 2021, erstellt durch das Büro für Technische Geologie AG, wurde korreferiert von der magma ag (Bericht vom 10. Januar 2022) und vom Generalsekretariat VBS als Vollzugsbehörde mit Schreiben vom 11. Januar 2022 gutgeheissen. Es dient somit als Basis für das hier zu beurteilende Vorhaben.

i. Luftreinhaltung

Die Richtlinie zur Luftreinhaltung auf Baustellen des BAFU konkretisiert die Luftreinhalte-Verordnung (LRV; SR 814.318.142.1) und ist auf das Vorhaben anwendbar. Gemäss den Kriterien der Richtlinie sehen die Gesuchsunterlagen die Massnahmenstufe A vor.

In der Anhörung sind weder vom Kanton noch vom BAFU Anmerkungen zur Luftreinhaltung eingegangen. Die Festlegung der Massnahmenstufe A ist korrekt.

j. Antrag der Gemeinde Glarus

Die Gemeinde Glarus formulierte mit Stellungnahme vom 4. Dezember 2025 Antrag (1): Die Zufahrtsstrasse zum Sanierungsgebiet sei mit einer Gewichtsbeschränkung von 3.5 t belegt und für das Befahren mit schweren Lasten nicht ausgelegt. Der Abtransport des Materials sei damit mit Auflagen verbunden. Es gebe folgende Varianten: Der Abtransport erfolge entweder mit Fahrzeugen mit einem maximalen Gesamtgewicht von 10 t mit Zwischenlagerung in der gemeindeeigenen Deponie Allmeind. Ab der Deponie könne mit grösseren LKW der Weitertransport organisiert werden. Hierzu seien die Details noch zu klären. Oder: Es sei eine Ertüchtigung der Sackbergstrasse in Erarbeitung. Die Ausführung der Arbeiten sei, vorbehältlich der Kreditgenehmigung durch die Gemeindeversammlung für Frühjahr/Sommer 2027 geplant. Das bedeute, dass ab 2028 die Sackbergstrasse mit Fahrzeugen bis 40 t befahren werden könne.

Die Gesuchstellerin antwortet in ihrer Stellungnahme vom 23. März 2026, für sie seien beide Varianten möglich, aber wenn die Gemeinde Variante 2 bevorzuge, könne dies berücksichtigt werden.

Die Genehmigungsbehörde erachtet den Antrag der Gemeinde Glarus grundsätzlich als sachgerecht, möchte aber die Sanierung aufgrund der betroffenen Schutzgüter Grundwasser, Oberflächengewässer und Boden nicht mehr allzu lange hinausschieben, zumal noch unsicher ist, ob die Ertüchtigung der Sackbergstrasse tatsächlich im Frühjahr/Sommer 2027 stattfinden kann. Als Sanierungsfrist wird daher Ende 2029 festgelegt. Sollten die Ertüchtigungsarbeiten nicht rechtzeitig vorher stattfinden können, ist Variante 1 umzusetzen, damit die Altlastensanierung bis Ende 2029 abgeschlossen werden kann. Der Antrag der Gemeinde Glarus wird in diesem Sinne gutgeheissen und eine entsprechende Auflage in die Verfügung aufgenommen.

C. Ergebnis

Nach erfolgter Prüfung kann festgehalten werden, dass das Vorhaben mit dem massgebenden materiellen und formellen Recht übereinstimmt und somit die Voraussetzungen für die Erteilung der militärischen Plangenehmigung erfüllt sind.

III

und verfügt demnach:

1. Plangenehmigung

Das Vorhaben von armasuisse Immobilien, Baumanagement Ost vom 23. Juni 2026, in Sachen

Gemeinde Glarus; Altlastensanierung Saggberg

mit den nachstehenden Unterlagen:

- MPV-Dossier vom 14.05.2025
- Situationsplan Bestand 08042_AA4_0101 vom 31.03.2025, 1:1000
- Situationsplan Massnahmen Bauprojekt 08042_AA4_0102 vom 31.03.2025, 1:1000
- Situationsplan Sanierung Gleiter, 08042_AA4_0103 vom 31.03.2025, 1:1000
- Situationsplan Sanierung Chälen, 08042_AA4_0104 vom 31.03.2025, 1:1000
- Situationsplan Ersatzmassnahmen, 08042_AA4_0105 vom 31.03.2025, 1:500
- Bericht Büro für Technische Geologie AG vom 1. Juli 2024
- Bericht Bestandesaufnahme Lebensräume und Fauna OePlan vom 15.11.2024, Dok-Nr. 2437-BE-01
- Bericht Gewässerschutzrechtliche Beurteilung und Überwachungskonzept Dr. von Moos AG vom 12.09.2024, Bericht Nr. 14369

wird im Sinne der Erwägungen unter Auflagen *genehmigt.*

2. *Ausnahmebewilligung Artenschutz*

Die Ausnahmebewilligung nach Art. 20. Abs. 3 NHV für Eingriffe in wildlebende Pflanzen der im Anhang 2 NHV aufgeführten Arten wird unter Auflagen erteilt.

3. *Ausnahmebewilligung für die nachteilige Nutzung des Waldes*

Die Ausnahmebewilligung nach Art. 16 Abs. 2 WaG für die nachteilige Nutzung des Waldes wird unter Auflagen erteilt.

4. *Ausnahmebewilligung für die Unterschreitung des Waldabstands*

Die Ausnahmebewilligung nach Art. 17 Abs. 3 WaG für die Unterschreitung des Waldabstandes wird unter Auflagen erteilt.

5. *Auflagen*

Allgemein

a. Der Baubeginn und die voraussichtliche Dauer der Arbeiten sind der Genehmigungsbehörde, der Gemeinde Glarus und dem kantonalen Forstdienst spätestens 1 Monat vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich mitzuteilen. Die Genehmigungsbehörde behält sich eine Baukontrolle vor.

b. Die Gesuchstellerin hat der Genehmigungsbehörde den Bauabschluss anzuzeigen und gleichzeitig in einem Bericht mitzuteilen, wie die hier verfügten Auflagen umgesetzt worden sind. Der Bericht ist der Genehmigungsbehörde unaufgefordert spätestens 3 Monate nach Abschluss der Arbeiten einzureichen. Der Nachweis der Umsetzung der kantonalen Auflagen im Bereich Natur und Landschaft werden dem Kanton zur Kenntnis zugestellt.

c. Nachträgliche Projektanpassungen sind der Genehmigungsbehörde anzuzeigen. Sie ordnet bei wesentlichen Anpassungen ein neues Plangenehmigungsverfahren an.

Landwirtschaft

d. Vor Beginn der Bauarbeiten hat die Gesuchstellerin sämtliche direkt an den Projektperimeter angrenzenden Standorte der im Gebiet nachgewiesenen Feuerlilien sowie des Hohen Rittersporns (Rote-Liste-Arten) zu erfassen und deren Erhalt durch geeignete Schutzmassnahmen unter fachlicher Begleitung der Umweltbaubegleitung sicherzustellen. Alle schützenswerten Flächen sind mit gut sichtbaren, nicht überfahrbaren Absperrungen klar abzugrenzen. Sollten Maschinen in von diesen Arten besiedelte Gebiete vordringen, sind Massnahmen zum Schutz der Zwiebeln der Feuerlilien und der Rhizome des Hohen Rittersporns zu ergreifen (z. B. durch das Auslegen von Bodenplatten).

e. Die Gesuchstellerin hat mit dem Grundeigentümer und dem Alpbewirtschafter für maximal 5 Jahre schriftlich zu vereinbaren, wie die Pflegearbeiten in den Bereichen Chälen und Gleiter nach der Sanierung erfolgen sollen und wer für die Kosten aufkommt. Das Aufkommen von Neophyten ist zu verhindern. Ebenso das Einwachsen der Fläche mit Grünerlengebüschen. In diesem Zusammenhang ist zu klären, welche Vegetation im Endzustand angestrebt wird.

Natur und Landschaftsschutz

f. Auf den Abtragsflächen (Sanierungsperimeter) darf kein Humus oder Bodenmaterial ausgebracht werden, sondern lediglich möglichst autochthones Saatgut oder Schnittgut von standorttypischen Magerwiesen/-weidenarten. Das Saat- oder auch Schnittgut hat einen hohen Kräuteranteil aufzuweisen. Der Eintrag von Humus, Kokosmatten oder Grassaatenmischungen ist zu unterlassen.

g. Zur Begleitung und Kontrolle der Ausführung aller natur- und landschaftsschutzrelevanten Vermeidungs-, Minderungs- und Ersatzmassnahmen ist eine ökologisch, faunistisch und botanisch geschulte, weisungsbefugte Umweltbaubegleitung (UBB) einzusetzen.

h. Vor und während der Bauphase ist das Baustellenpersonal durch die UBB für den fachgerechten Umgang mit Kleintieren, Amphibien und Reptilien zu schulen und anzuleiten. Bei allen Installationen sind Schutzmassnahmen zur Vermeidung der Schädigung von Klein- und Kriechtieren zu treffen.

i. Nach Abschluss der Bauarbeiten sind die Baupiste, die Furt und das Gewässerufer des Gleiterbachs wieder in den Ausgangszustand rückzubauen bzw. zu renaturieren. Grosse Feldblöcke im Gebiet Gleiter sind wenn möglich vor Ort zu belassen oder nach Ende der Bauarbeiten wieder an ihren Standort vor Beginn der Bauarbeiten zu legen.

j. Im Bereich Chälen ist die im Umweltbericht aufgeführte dorntragende, biodiverse Hecke (Mindesterfordernis QII-Vorgaben), welche im Ersatzmassnahmenplan nicht aufgezeichnet ist, nach Angaben des Umweltberichts (Teil Avifauna) zu erstellen.

Neophyten

k. Die Gesuchstellerin hat endgestaltete Flächen so rasch wie möglich mit einheimischen Arten zu begrünen. Sie sind, bis sich die Zielvegetation entwickelt hat, regelmässig bezüglich invasiver Neophyten zu kontrollieren (mindestens 4 Kontrollen pro Vegetationsperiode). Aufkommende invasive Neophyten sind zu bekämpfen. Die Nachkontrolle ist für 5 Jahre nach Abschluss des Vorhabens zu planen. Eine neophytenfreie Vegetation ist Zielzustand auf den sanierten Flächen.

Gewässerschutz

l. Vor Beginn der Bauarbeiten, nach dem Vorliegen des Terminplans bzw. einer möglichen Etappierung der Sanierungsarbeiten ist ein detailliertes Quell-Überwachungskonzept auf der Grundlage des Berichts «Gewässerschutzrechtliche Beurteilung und Überwachungskonzept» (Dr. von Moos AG, vom 12.09.2024) zu erarbeiten und umzusetzen.

m. Eine allfällige Wartung oder Reparatur von Baumaschinen und Fahrzeugen ist ausserhalb der Baugrube auf einem dichten, befestigten Platz vorzunehmen. Das Waschen von Maschinen, Fahrzeugen und Geräten ist in der Baugrube nicht gestattet.

n. Für die Baustelle ist vor Beginn der Bauarbeiten ein Überwachungs- und Alarmierungsdispositiv auszuarbeiten. Das Dispositiv muss so ausgelegt sein, dass auch bei unbesetzter Baustelle, z. B. nach verschmutzungsrelevanten Arbeiten, die zuständigen Personen erreicht werden können. Die zuständigen Personen sind namentlich festzulegen und für die verschiedenen Chargen sind Pflichtenhefte festzulegen. Das Dispositiv ist der Gemeinde zur Kenntnis zuzustellen.

o. Bei Unfällen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten ist die Einsatzzentrale über Tel. Nr. 118 zu kontaktieren.

p. Bei der Wiederherstellung der Bachsohle und des Ufers des Gleiterbachs ist auf einen harten Verbau von Bachsohle und Ufer zu verzichten.

Wald

q. Die Gesuchstellerin hat sicherzustellen, dass die Arbeiten im Zusammenhang mit der nachteiligen Nutzung und der Unterschreitung des Waldabstands unter Schonung des angrenzenden Waldareals erfolgen. Es ist insbesondere untersagt, darin Baubaracken zu errichten sowie Aushub, Fahrzeuge und Materialien aller Art zu deponieren.

r. Die Gesuchstellerin hat für die Umsetzung der nachteiligen Nutzung und die Unterschreitung des Waldabstands den kantonalen Forstdienst einzubeziehen. Insbesondere zeichnet der Revierförster, wo Bäume tangiert werden, die zu fällenden Bäume an. Ebenfalls ist das betroffene Waldareal nach Abschluss der Arbeiten nach den Vorgaben des Revierförsters zu rekultivieren.

Archäologie

s. Sollten im Rahmen allfälliger Bodeneingriffe archäologische Funde oder Strukturen zu Tage treten, sind die Arbeiten im betreffenden Gebiet einzustellen und es ist unverzüglich die kantonale Fachstelle (archaeologie@gl.ch oder Tel. 055 646 63 00) zu informieren.

t. Die Bauherrschaft hat die Bauausführenden vorgängig über die Möglichkeit archäologischer Funde und/oder Strukturen und die diesbezüglichen Bestimmungen zu informieren.

Boden

u. Die Erdarbeiten sind in Konformität mit den Modulen der Vollzugshilfe "Bodenschutz beim Bauen" (Beurteilung von Boden im Hinblick auf seine Verwertung (BAFU 2021), Sachgerechter Umgang mit Boden beim Bauen (BAFU 2022) und Terrainveränderungen zum Zweck der Bodenaufwertung (BAFU 2024) durchzuführen. Die Anweisungen der VSS-Norm SN 640 581 Erdbau, Boden. Bodenschutz und Bauwesen (VSS 2017) und Boden und Bauen. Stand der Technik (BAFU 2015) sind zu beachten.

v. Die Gesuchstellerin beauftragt vor Beginn der Arbeiten eine akkreditierte bodenkundliche Baubegleitung oder eine anerkannte ausgewiesene Fachperson (z. B. Liste BBB-BGS, https://www.soil.ch/de/fachpersonen/fachpersonenverzeichnis) mit der Planung (Erarbeitung eines Bodenprojekts wie in der Vollzugshilfe «Sachgerechter Umgang mit Boden beim Bauen» festgelegt) und Durchführung der bodenrelevanten Arbeiten.

w. Spätesten 3 Monate nach Abschluss der Bauarbeiten hat die Gesuchstellerin der Genehmigungsbehörde zuhanden der Fachstelle Bodenschutz des BAFU einen Nachweis der gesetzeskonformen Ausführung der bodenrelevanten Arbeiten vorzulegen (Abschlussbericht, vgl. Auflage b. vorstehend).

Baustellenerschliessung

x. Für die Umsetzung des Projekts ist nach Möglichkeit die Ertüchtigung der Sackbergstrasse im Frühjahr/Sommer 2027 abzuwarten, damit diese mit Fahrzeugen bis 40 t befahren werden kann. Das Projekt ist jedoch bis spätestens Ende 2029 umzusetzen. Sollte sich die Ertüchtigung der Sackbergstrasse so stark verzögern, dass die Sanierungsfrist nicht mehr eingehalten werden kann, ist Variante 1 (Abtransport mit Fahrzeugen von maximal 10 t und Zwischenlagerung in der Deponie Allmeind) umzusetzen.

6. *Antrag der Gemeinde Glarus*

Der Antrag der Gemeinde Glarus wird gutgeheissen.

7. *Anträge des Kantons Glarus*

Die Anträge des Kantons Glarus werden gutgeheissen, soweit sie nicht ausdrücklich abgewiesen oder als gegenstandslos abgeschrieben werden.

8. *Verfahrenskosten*

Das materiell anwendbare Bundesrecht sieht keine Kostenpflicht vor. Es werden somit keine Verfahrenskosten erhoben.

9. *Eröffnung*

Die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 30 MPV den Verfahrensbeteiligten eingeschrieben zugestellt und im Bundesblatt angezeigt. Dem BAFU als betroffene Fachbehörde des Bundes wird der Entscheid per E-Mail mitgeteilt.

10. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungs-gericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde geführt werden (Art. 130 Abs. 1 des Militärgesetzes, MG; SR 510.10). Die Rechtsschrift enthält die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind beizulegen (vgl. Art. 52 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, VwVG; SR 172.021).

EIDG. DEPARTEMENT FÜR VERTEIDIGUNG, BEVÖLKERUNGSSCHUTZ UND SPORT
i.A. Der Chef Raum und Umwelt VBS

Bruno Locher

Eröffnung an

- armasuisse Immobilien, Baumanagement Ost, Postfach, 8887 Mels (Beilage: Gestempelte Planbeilagen)
- Bau und Umwelt des Kantons Glarus, Raumentwicklung und Geoinformation, Kirchstrasse 2, 8750 Glarus (R)
- Gemeinde Glarus, Gemeindehausplatz 5, 8750 Glarus (R)

z K an (jeweils per E-Mail)

- armasuisse Immobilien, SIP
- armasuisse Immobilien, UNS
- armasuisse Immobilien, FM Ost
- ASTAB, Immo V
- BAFU, Abteilung Biodiversität und Landschaft
- Pro Natura (mailbox@pronatura.ch)
- WWF Schweiz (service@wwf.ch)